

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 20.02.2018 gegründete Verein führt den Namen „*SC Borussia Lichtenberg*“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Berliner Schachverband e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Schach verwirklicht. Der Verein fördert das Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorenschach. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

Der Verein bekämpft jede Form des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) volljährigen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) Jugendlichen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei minderjährigen Mitgliedern muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Austrittserklärung zustimmen.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt; sind zwei gesetzliche Vertreter anwesend, steht jedem gesetzlichen Vertreter eine halbe Stimme zu.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereines nach § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereines werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen, höchstens zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der/die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

Die ununterbrochene Wiederwahl ist maximal viermal zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Schachverband e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.02.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „**SC Borussia Lichtenberg**“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 20.02.2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder